



Pierre Rieder, Dr. iur., Leiter Sekretariat Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Bern
pierre.rieder@ubi.admin.ch

Beschwerdemöglichkeit gegen Online-Inhalte der SRG

Die Neugestaltung der Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG

Résumé Le 1^{er} juillet 2016, la compétence en matière de surveillance des autres services journalistiques de la SSR a été transférée de l'Office fédéral de la communication (OFCOM) à l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP). Font partie de ces services, les offres en ligne, le télétexte, les informations associées aux programmes, les services journalistiques destinés à l'étranger et le matériel d'accompagnement de chaque émission. La procédure de réclamation devant l'organe de médiation concerné et, le cas échéant, la plainte ultérieure auprès de l'AIEP seront en principe semblables à la procédure concernant une émission de radio-télévision. Le même droit matériel s'appliquera, à l'exception de l'exigence de pluralité. Les questions ouvertes en lien avec cette nouvelle activité de surveillance de l'AIEP devraient être abordées dans le cadre de la nouvelle concession de la SSR qui entrera en vigueur en 2018 et aboutir à une solution.

I. Einleitung

Wer beaufsichtigt Online-Inhalte und andere Angebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die wie die Radio- und Fernsehprogramme Teil ihres Programmauftrags bilden? Wie ist das Verfahren ausgestaltet? Welche inhaltlichen Anforderungen müssen diese Angebote erfüllen? ¹

In der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 wurden Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) knapp angenommen.¹ Im Mittelpunkt dieser von den eidgenössischen Räten am 26. September 2014 beschlossenen Teilrevision des RTVG steht die Einführung einer allgemeinen Abgabe für Radio und Fernsehen zur Finanzierung des in Art. 93 Abs. 2 BV beschriebenen Leistungsauftrags. Sowohl in den parlamentarischen Beratungen als auch vor der Volksabstimmung wurde denn auch praktisch ausschliesslich über diese Abgabe, welche die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr ersetzen soll, diskutiert. ²

Die Teilrevision des RTVG vom 26. September 2014 beinhaltet jedoch noch weitere Änderungen. So wird die Zuständigkeit der Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG, wozu insbesondere Online-Inhalte zählen, vom Bundesamt für Kommunikation auf die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) übertragen. Diese Kompetenzübertragung war unbestritten, da die sensiblen, verfassungsrechtlich geschützten Medieninhalte² nicht durch die Verwaltung überprüft werden sollten.³ Das Argument der Unabhängigkeit war auch ein wichtiger Grund dafür, dass auf den 1. Februar 1984 eine UBI geschaffen wurde, um auf Beschwerde hin ³

1 BBl 2015, 6313.

2 Art. 17 Abs. 1 BV.

3 BBl 2013, 5014.

Inhalte von Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter auf ihre Vereinbarkeit mit dem Programmrecht zu beurteilen.⁴ Für die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG ist die UBI mit den ihr vorgelagerten Ombudsstellen seit dem 1. Juli 2016 zuständig.⁵

II. Umfang des übrigen publizistischen Angebots der SRG

1. Grundsätzliches

Art. 25 Abs. 3 RTVG sieht vor, dass die Konzession das übrige publizistische Angebot der SRG (üpA) definiert.⁴ Es handelt sich dabei um Angebote, die «zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig» sind und «aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert» werden (Art. 25 Abs. 3 lit. b RTVG). Das üpA umfasst gemäss Art. 12 Abs. 1 der geltenden SRG-Konzession⁶ Online-Angebote, den Teletext, programmassozierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland sowie Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen.

2. Online-Angebote

⁵ Welche Online-Angebote unter das üpA fallen, umschreibt Art. 13 der Konzession.⁷ Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte bilden demnach den Schwerpunkt (Abs. 1). Bei den Textbeiträgen, die nicht älter als 30 Tage sind, müssen 75 % davon mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft sein (Abs. 4). Unterschieden wird im Übrigen zwischen Online-Inhalten mit und ohne Sendungsbezug. Wenn ein entsprechender Sendungsbezug fehlt, haben sich Textbeiträge in den Sparten News, Sport und Regionales/Lokales auf 1'000 Zeichen zu beschränken (Abs. 3). Anderenfalls müssen Online-Inhalte «einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu redaktionell aufbereiteten Sendungen oder Sendeteilen» aufweisen (Abs. 2).

Die Botschaft des Bundesrats enthält darüber hinaus Präzisierungen zum Geltungsbereich der von der UBI zu beaufsichtigenden Online-Angebote. Die Regelungen der Programmaufsicht mit der Beschränkung auf redaktionelle Sendungen dienten als Vorlage.⁸ Auch bei den Online-Angeboten, die zum üpA gehören, wird der Zuständigkeitsbereich der UBI auf redaktionsgenerierte Beiträge beschränkt.⁹ Nicht unter die Aufsicht fallen daher von Nutzenden gestaltete Beiträge wie namentliche Kommentare in Blogs.¹⁰ Wenn sich Mitglieder der Redaktion in einem solchen Blog äussern, gehört dies zum üpA, sofern der Beitrag die in Art. 25 Abs. 3 RTVG definierten, allgemeinen Anforderungen an das üpA erfüllt.¹¹

3. Teletext

⁷ Gegen Inhalte des Teletextes konnte bereits unter dem ersten Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991¹² Beschwerde an die UBI erhoben werden. In dieser Zeit gingen drei Beschwerden gegen Teletext-Ausstrahlungen ein.¹³ Eine multimediale Version des Teletextes, HbbTV, wird von der SRG zurzeit in einem Testbetrieb angeboten.¹⁴

4. Publizistische Angebote für das Ausland

⁸ Das unter das üpA fallende publizistische Angebot der SRG für das Ausland besteht aus SWI swissinfo.ch, ei-

4 Bundesbeschluss vom 07.10.1983 über die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

5 AS 2016, 2147.

6 Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28.11.2007.

7 BBl 2013, 3291.

8 BBl 2013, 5014.

9 BBl 2013, 5015.

10 Neben dem allgemeinen Straf- und Zivilrecht gelten für nutzergenerierte Beiträge interne Regeln (Netiquette), BBl 2013, 5017.

11 BBl 2013, 5015.

12 AS 1992, 601.

13 UBI-Entscheide b.391 vom 27.08.1999 und b.537 vom 03.11.2006; eine Beschwerde, b.396, wurde im Laufe des Verfahrens zurückgezogen.

14 Michael Schweizer/Hussein Nouredine, medialex 12/15–1/16.

nem mehrsprachigen Online-Dienst, Tvsvizzera.it, einem internationalen italienischsprachigen Online-Dienst sowie einer internationalen Zusammenarbeit beim Fernsehen mit TVSMONDE und 3sat (Art. 14 Konzession).¹⁵ Die Einzelheiten sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG geregelt.¹⁶ Nicht von der UBI zu beaufsichtigen sind die Inhalte von TVSMONDE und 3sat, weil diese beiden Fernsehveranstalter weder in der Schweiz konzessioniert noch angemeldet sind und damit kein schweizerisches Programm darstellen.¹⁷

5. Andere Angebote

Zum üpA gehören gemäss Art. 12 Abs. 1 der Konzession ebenfalls programmassoziierte Informationen und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen. Als Beispiele für programmassoziierte Informationen nennt die bünderrätliche Botschaft Tonkanäle, Untertitelung und Steuersignale.¹⁸ 9

III. Die bisherige Aufsichtstätigkeit

Bis zum 1. Juli 2016 oblag die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der SRG dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Die Frage der Zuständigkeit war nach Inkrafttreten der SRG-Konzession vom 28. November 2007 strittig. Im Rahmen einer Zwischenverfügung stellte das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit Online-Inhalten von Fernsehen SRF zum Klima fest, dass mangels einer gesetzlichen Regelung das BAKOM als allgemeine Aufsichtsinstanz im Bereich von Radio und Fernsehen zuständig sei.¹⁹ 10

Beim BAKOM gingen zwar während ihrer Aufsichtstätigkeit einige Anzeigen ein, die sich auf Online-Angebote der SRG bezogen und in denen eine Verletzung der inhaltlichen Mindestanforderungen²⁰ geltend gemacht wurde. Die entsprechenden Abklärungen mündeten jedoch in keinem Fall in ein eigentliches Aufsichtsverfahren. Auch von Amts wegen eröffnete das BAKOM kein entsprechendes Verfahren. Es bestehen deshalb auch keine materiellen Entscheide des BAKOM, was die Einhaltung der inhaltlichen Grundsätze betrifft. Anders ist es bezüglich des Umfangs des üpA. In einer Verfügung vom 30. März 2012 stellte das BAKOM fest, dass eine TV-Programmübersicht auf der Website mit Informationen zu Nicht-SRG-Programmen ein zulässiges Online-Angebot der SRG im Sinne von Art. 13 der Konzession darstelle.²¹ 11

Seit Mitte 2011 haben die SRG-Ombudsstellen bereits freiwillig und trotz noch fehlender gesetzlicher Grundlage Beanstandungen gegen das üpA behandelt.²² Bei der für SRF zuständigen Ombudsstelle SRG.D gingen 2014 20 entsprechende Beanstandungen ein, 2015 deren 10. 12

13

IV. Das neue Aufsichtssystem

1. Überblick

Die Ausgestaltung der Aufsicht über das üpA entspricht weitgehend derjenigen der Programmaufsicht. Gegenüber der Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen nahm der Gesetzgeber nur punktuelle Änderungen vor, die sich aufgrund von Besonderheiten des üpA und insbesondere der Online-Angebote aufdrängten. Das gewählte Aufsichtssystem soll im Interesse der Beschwerdeführenden eine einheitliche Praxis durch eine verwaltungsunabhängige Behörde gewährleisten und damit der Rechtssicherheit dienen.²³ 14

Die Vereinheitlichung der Verfahren erforderte Anpassungen in der Terminologie. Bei Beanstandungen bzw. Beschwerden gegen ausgestrahlte Inhalte steht im RTVG neu der Sammelbegriff der «redaktionellen Publikation»²⁴ im Zentrum, welcher neben redaktionellen Sendungen von schweizerischen Radio- und Fernsehveranstal- 15

15 BBl 2016, 4645.

16 Leistungsvereinbarung 2017–2020 vom 03.06.2016, BBl 2016, 4647.

17 Art. 3 RTVG.

18 BBl 2013, 5014.

19 Urteil A-6603/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2011.

20 Art. 12 Abs. 2 der SRG-Konzession sieht vor, dass für das üpA die inhaltlichen Grundsätze der Art. 4–6 RTVG sinngemäss Anwendung finden.

21 Medialex 03/2012, S. 161 ff.

22 Jahresbericht der Ombudsstelle SRG.D für das Jahr 2015, E. 2.5.3, S. 10.

23 BBl 2013, 5014.

24 Art. 2c^{bis} RTVG, Art. 83 Abs. 1 lit. a RTVG, Art. 92 Abs. 1 lit. a RTVG, Art. 94 Abs. 1 lit. b RTVG, Art. 97 Abs. 2 lit. a RTVG.

tern auch das üpA der SRG umfasst.

2. Verfahren

- 16 Beanstandungen gegen das üpA sind wie solche gegen redaktionelle Sendungen innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an die Ombudsstelle zu richten.²⁵ Es gibt fünf Ombudsstellen für die Programme und übrigen Angebote der SRG,²⁶ welche von ihr selber bestimmt werden.²⁷ Die Erfahrungen bei redaktionellen Sendungen haben gezeigt, dass die Ombudsstellen im Rahmen des Aufsichtssystems eine wichtige Filterfunktion einnehmen. Rund 90 % der Verfahren wurden in den letzten Jahren jeweils auf dieser Stufe endgültig erledigt,²⁸ obwohl die Ombudsstellen über keine Entscheidbefugnis verfügen.²⁹
- 17 Nach Abschluss des Beanstandungsverfahrens vor der Ombudsstelle besteht die Möglichkeit, Beschwerde bei der UBI zu erheben.³⁰ Der Entscheid der UBI ist beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt anfechtbar.³¹ Nach einer festgestellten Rechtsverletzung kann die UBI ein Verfahren nach Art. 89 RTVG eröffnen.³² Die SRG muss die UBI dabei orientieren, welche Massnahmen sie getroffen hat, um den Mangel zu beheben bzw. um entsprechende Rechtsverletzungen zukünftig zu verhindern.³³ Bei Online-Beiträgen beinhaltet dies neben internen Vorkehrungen die Löschung der Publikation bzw. die Kennzeichnung mit einem Vermerk und einem Link auf den rechtskräftigen Entscheid der UBI oder des Bundesgerichts.³⁴ Die Verfahren vor der Ombudsstelle und der UBI sind grundsätzlich kostenlos.³⁵
- 18 Die Besonderheiten des üpA wurden bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung berücksichtigt. Das betrifft namentlich den Umstand, dass Online-Beiträge dynamisch sind, regelmässig aktualisiert werden und von einem Beitrag daher verschiedene Versionen bestehen können.³⁶ Um das Anfechtungsobjekt klar bestimmen zu können, ist dieses deshalb im Rahmen der Beanstandung an die Ombudsstelle in geeigneter Form, wie etwa mit einem Ausdruck, zu dokumentieren.³⁷ Im Vergleich zu Radio- und Fernsehsendungen verursacht diese dynamische Komponente des üpA namentlich bei Online-Beiträgen einen höheren Aufwand für die SRG bei der Aufzeichnung und der Aufbewahrung, zu welchen sie das RTVG verpflichtet.³⁸ Diesem Aspekt wurde in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) mit spezifischen Regeln für das üpA Rechnung getragen.³⁹
- 19 Eine spezielle Regelung erfährt das üpA schliesslich im Zusammenhang mit Beanstandungen bzw. Beschwerden gegen den verweigerten Zugang.⁴⁰ Während bei Radio- und Fernsehprogrammen die Möglichkeit besteht, entsprechende Verfahren sowohl gegen den redaktionellen als auch den kommerziellen Teil (Werbung) zu führen, sieht dies das RTVG beim üpA nur bei redaktionellen Publikationen vor.⁴¹

3. Materiell-rechtliche Bestimmungen

- 20 Wie ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen müssen auch Inhalte des üpA Art. 4 und 5 RTVG genügen. Das betrifft namentlich die in Art. 4 Abs. 1 RTVG festgehaltenen Grundsätze zur Beachtung der Grundrechte, zum Schutz der Menschenwürde, zum Diskriminierungsverbot, zu Gewaltdarstellungen, zur Sittlichkeit, zum Rassenhass sowie das Sachgerechtigkeitsgebot,⁴² die Bestimmungen über die Sicherheitsgefährdung⁴³ und den Schutz

25 Art. 92 Abs. 1 lit. a RTVG.

26 SRF (SRG.D), RTS, RSI, RTR und SWI swissinfo.ch.

27 Art. 91 Abs. 2 RTVG.

28 Jahresbericht 2014 der UBI, Ziff. 6.1, S. 11.

29 Art. 93 Abs. 2 RTVG.

30 Art. 94 RTVG. Im Gegensatz zum BAKOM kann die UBI gemäss Art. 86 Abs. 5 RTVG nicht von Amts wegen tätig werden.

31 Art. 99 Abs. 3 RTVG.

32 Pierre Rieder, Was bewirken Entscheide der UBI?, in: medialex 3/11, S. 139 f.

33 Art. 89 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 RTVG.

34 Jahresbericht 2011 der UBI, Ziff. 5.7, S. 14.

35 Art. 98 RTVG; ausgenommen sind mutwillige Beanstandungen bzw. Beschwerden. Siehe dazu aber auch Pierre Rieder, Kostenrisiko bei Beschwerden an die UBI, in: medialex 1/07, S. 6 f.

36 BBl 2013, 5018.

37 Art. 92 Abs. 5 RTVG; BBl 2013, 5018.

38 Art. 20 RTVG.

39 Art. 28 RTVV; siehe dazu auch Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom Mai 2016, S. 4 ff.

40 Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG.

41 BBl 2013, 5018.

42 Art. 4 Abs. 2 RTVG.

43 Art. 4 Abs. 3 RTVG.

Minderjähriger.⁴⁴

Ein Unterschied gegenüber der Programmaufsicht besteht einzig beim Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG. Im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehsendungen bezweckt diese Pluralismus-Bestimmung einerseits, dass in den Programmen von konzessionierten Veranstaltern die bestehende Vielfalt an Ereignissen und Meinungen zu einem Thema angemessen zum Ausdruck kommt.⁴⁵ Andererseits leitet die Rechtsprechung aus dem Vielfaltsgebot besondere Anforderungen an die Ausgewogenheit von einzelnen Sendungen ab, die einen Bezug zu einer bevorstehenden Volksabstimmung oder Wahl aufweisen.⁴⁶ 21

Der in der Teilrevision des RTVG vom 26. September 2014 eingefügte Art. 5a RTVG beschränkt das Vielfaltsgebot beim üpA auf Wahl- und Abstimmungsdossiers. Mehrere Beiträge aus einem Wahl- oder Abstimmungsdossier können im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde beanstandet werden.⁴⁷ Andere Inhalte des üpA, die im Zusammenhang mit einem bevorstehenden Urnengang stehen, jedoch nicht Teil eines Wahl- oder Abstimmungsdossiers bilden, müssen damit die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten erhöhten Anforderungen für Wahl- und Abstimmungssendungen nicht erfüllen. Es besteht überdies beim nicht homogenen üpA keine generelle Verpflichtung, die Vielfalt von Themen und Meinungen in angemessener Weise zu widerspiegeln. 22

V. Offene Fragen

1. Umfang des üpA

Die Service-public-Leistungen der SRG stehen spätestens seit dem knappen Ausgang der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 über die Änderung des Radio und Fernsehgesetzes im Zentrum der medienpolitischen Diskussion. Der Bundesrat veröffentlichte in Erfüllung eines Postulats der zuständigen ständerätlichen Kommission einen Bericht, in welchem er im ersten Teil den Status quo zum aktuellen Service public im Medienbereich darlegte und im zweiten Teil mögliche Modelle für die Zukunft skizzierte.⁴⁸ Auch der Umfang des üpA und namentlich die Online-Angebote werden in der heftig geführten Debatte um den Service-public-Auftrag der SRG kritisch beobachtet.⁴⁹ Bedenken dagegen bestehen nicht nur medienpolitischer Art, sondern ebenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht.⁵⁰ Die Überprüfung, ob die SRG die in Art. 13 der Konzessionen umschriebenen Vorgaben für Online-Angebote einhält, ist aufwändig⁵¹ 23

Das üpA als Teil des aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanzierten Programmauftrags ist von erheblicher medienpolitischer Brisanz. Ob ein Sachverhalt unter das üpA fällt, dürfte angesichts der Definitionen in der SRG-Konzession nicht ohne Weiteres klar sein. Es kann allerdings nicht Aufgabe der für die Beurteilung von Inhalten elektronischer Medien zuständigen UBI sein, den Geltungsbereich des üpA im Einzelfall zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere, wenn die medienpolitisch heikle Frage im Vordergrund steht, ob ein beanstandeter Inhalt zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist. Gegebenenfalls sollten die UBI bzw. die Ombudsstellen deshalb das für die allgemeine Aufsicht über die Konzession zuständige BAKOM⁵² konsultieren. 24

2. Publizistische Relevanz

Die rundfunkrechtliche Programmaufsicht bezweckt «die Überprüfung von Sendungen im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer ungehinderten Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie».⁵³ Das heterogene üpA beinhaltet Angebote von ganz unterschiedlicher Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung. Bei den On- 25

44 Art. 5 RTVG; nicht anwendbar ist jedoch die in Art. 4 Abs. 1 RTVV festgehaltene Kennzeichnungspflicht für jugendgefährdende Inhalte, die sich auf Fernsehprogramme beschränkt.

45 UBI-Entscheid b.698 vom 05.06.2015 E. 7 ff.

46 BGE 134 I 2 E. 3.3.2 S. 10; siehe zum Vielfaltsgebot Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision, Commentaire*, Bern 2014, S. 105 ff., Rn. 66 ff. zu Art. 4 RTVG.

47 BBl 2013, 5017.

48 Bundesrat, Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien vom 17.06.2016.

49 Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2013 zur Interpellation 13.3610 „Wettbewerbsverzerrungen durch SRG-Konzession“, die am 21.06.2013 von Nationalrat Gregor Rutz eingereicht wurde.

50 Urs Saxer, *Die Online-Aktivitäten der SRG und ihre rechtlichen Grenzen*, sic!, 12/2011, S. 694 ff.

51 Michael Latzer/Andreas Braendle/Natascha Just/Florian Saurwein, *SRG Online Beobachtung: Konzessionskonformität von Webseiten und elektronischen Verbindungen*, in: *medialex* 02/10, S. 77 ff.

52 Art. 86 Abs. 1 RTVG.

53 BBl 1987, 708.

line-Inhalten, dem publizistischen Angebot für das Ausland sowie dem Teletext lässt sich die Bedeutung auch aufgrund der veränderten Gewohnheiten beim Konsum elektronischer Medien mit derjenigen von Radio- und Fernsehprogrammen vergleichen und damit ein spezielles rundfunkrechtliches Aufsichtsverfahren begründen. Eine entsprechende Rechtfertigung lässt sich dagegen für programmassoziierte Informationen und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen kaum finden. Die UBI müsste bei einer entsprechenden Beschwerde jedoch trotzdem das ordentliche Verfahren durchführen.⁵⁴ Es ist allerdings wenig wahrscheinlich, dass die erwähnten Angebote – im Gegensatz zu den Online-Angeboten – für die Aufsicht von praktischer Bedeutung sein werden.

3. Auswirkungen auf die Tätigkeit der UBI

26 Die bisherige Praxis der Aufsicht durch das BAKOM und die Ombudsstellen⁵⁵ weist darauf hin, dass die UBI nicht mit einer Flut von Beschwerden gegen Inhalte des üpA zu rechnen hat und Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen auch in näherer Zukunft immer noch im Vordergrund stehen dürften.⁵⁶ Schon vor dem 1. Juli 2016 wurde aber bei Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen regelmässig ebenfalls der damit zusammenhängende Online-Beitrag beanstandet.⁵⁷ Entsprechende Beschwerden könnten in der Zukunft noch zunehmen. Grundsätzlich sind aber die beiden Beiträge – Sendung und Online – getrennt voneinander zu prüfen.

27 Bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung von Inhalten aus dem üpA kann sich die UBI auf die Grundsätze ihrer langjährigen programmrechtlichen Praxis stützen.⁵⁸ Das betrifft insbesondere das Sachgerechtigkeitsgebot, welches schon immer im Zentrum der Rechtsprechung stand. Den Besonderheiten des üpA wird die UBI jedoch Rechnung zu tragen haben. Zwischen Radio- und Fernsehsendungen und Online-Inhalten gibt es nicht nur formale Unterschiede, sondern ebenfalls solche hinsichtlich der Art des Konsums und damit allenfalls der Wirkung. Für die UBI dürfte sich ebenfalls die Frage stellen, ob bzw. inwieweit die dynamische Komponente im Online-Bereich bei der rundfunkrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. Stellt beispielsweise eine nicht sachgerechte Version einer Publikation auf der Website eine Rechtsverletzung dar, auch wenn sie nur für kurze Zeit aufgeschaltet war und danach berichtigt wurde?⁵⁹

VI. Fazit und Ausblick

28 Die Übertragung der Aufsicht über das üpA der SRG vom BAKOM auf die UBI war folgerichtig und überfällig. Mit der UBI besteht eine regierungs- und verwaltungsunabhängige Behörde, die über eine lange Erfahrung bei der Überprüfung von Inhalten elektronischer Medien verfügt. Nachvollziehbar ist ebenfalls, dass für das üpA kein neues Verfahren und keine neuen inhaltlichen Grundsätze geschaffen, sondern der für Radio- und Fernsehsendungen geltende Rahmen im Grundsatz übernommen wurde. Aufgrund der Besonderheiten des üpA war es allerdings erforderlich, gewisse Abweichungen, wie hinsichtlich der Geltung des Vielfaltsgebots, vorzunehmen. Innerhalb des üpA kommt den Online-Inhalten eine herausragende Rolle zu. Die Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft zum üpA beziehen sich denn auch fast ausschliesslich auf den Online-Bereich.⁶⁰

29 Probleme könnten bei der Anwendung der neuen Aufsichtsregeln die in der Konzession enthaltenen Bestimmungen zum Umfang des medienpolitisch umstrittenen üpA bereiten. Die auf 2018 notwendige Neukonzessionierung der SRG⁶¹ wird Gelegenheit zu einer Korrektur bieten. Das betrifft namentlich die Publikationen, die unter die Aufsicht über das üpA fallen und ihre Definition. Das Aufsichtsverfahren mit Beanstandung an die Ombudsstelle und allenfalls mit Beschwerde an die UBI sollte auf einige wenige, klar umschriebene Angebote aus dem üpA - wie namentlich Online-Inhalte - beschränkt werden, die von Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung sind.

30 Längerfristig plant der Bundesrat, das RTVG durch ein Gesetz über elektronische Medien zu ersetzen, um

54 Art. 94 ff. RTVG; Art. 8 ff. Geschäftsreglement der UBI vom 01.03.2007.

55 Siehe dazu vorne III.

56 Jahresbericht 2015 der UBI, S. 21 ff.

57 UBI-Entscheide b.713 vom 26.10.2015, E. 2.5 und b.701/702 vom 13.03.2015, E. 4.

58 Vgl. zu einem Überblick über die Rechtsprechung der UBI, Pierre Rieder, Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen und ihre Rechtsprechung, in: Zwischen Medienfreiheit und Publikumschutz, Bern, 2014, S. 37 ff.

59 UBI-Entscheide b.724 vom 11.12.2005, E. 7 und b.599 vom 19.06.2009, E. 5.

60 BBl 2013, 5014.

61 Der Bundesrat erwägt allerdings, die aktuelle Konzession um mindestens ein Jahr zu verlängern, um den Ausgang der parlamentarischen Diskussion zum Service public abzuwarten. Siehe dazu den Bericht des Bundesrats zu den Service-public-Leistungen der SRG (Fn. 48), S. 114.

damit den durch die Digitalisierung verursachten Wandel wie dem Aufkommen Neuer Medien und den Veränderungen im Konsum auf regulatorischer Ebene gerecht zu werden.⁶² Die Europäische Union hat ihre Fernsehrichtlinie schon 2007 durch eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersetzt und damit auf individuell abrufbare Mediendienste erweitert.⁶³ Für den Schweizer Gesetzgeber wird sich u.a. die Frage stellen, welche Angebote von elektronischen Medien einer speziellen rundfunkrechtlichen Aufsicht bedürfen und welche inhaltlichen Grundsätze dabei für die einzelnen Medienangebote zu gelten haben.⁶⁴ Kriterien für die Unterstellung unter eine entsprechende Aufsicht könnten dabei die Nutzung, die Wirkung und der Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung, das Schutzbedürfnis der Konsumenten, die Art der Finanzierung sowie völkerrechtliche Vorgaben sein. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird der Gesetzgeber entscheiden müssen, ob insbesondere zwischen linearen Angeboten (klassische Radio- und Fernsehprogramme) und Abrufdiensten die Asymmetrie in der Regulierung stärker zu betonen ist.

Zusammenfassung Am 1. Juli 2016 ging die Kompetenz zur Beaufsichtigung des übrigen publizistischen Angebots der SRG vom Bundesamt für Kommunikation auf die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) über. Zum übrigen publizistischen Angebot der SRG gehören namentlich Online-Inhalte, der Teletext, programmassoziierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland und Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen. Das Verfahren mit Beanstandung an die zuständige Ombudsstelle und allenfalls anschliessender Beschwerde an die UBI wird im Grundsatz das gleiche sein wie für Radio- und Fernsehsendungen. Auch das anwendbare materielle Recht ist mit einer Ausnahme – Vielfaltsgesetz – identisch. Die im Zusammenhang mit der neuen Aufsichtstätigkeit der UBI bestehenden offenen Fragen sollten im Zusammenhang mit der ab 2018 notwendigen neuen Konzession für die SRG thematisiert und einer Lösung zugeführt werden.

Summary On July 1, 2016, supervisory competence covering the Swiss Broadcasting Corporation's (SRG SSR) further editorial offering was transferred from the Federal Office of Communications (OFCOM) to the Swiss Independent Complaints Authority for Radio and Television (ICA). SRG SSR's further editorial offering includes in particular online content, the Teletext service, program-related information, journalistic offerings for non-domestic audiences, and contextual information on specific programs. The procedure for submitting objections to the competent ombudsman service and for filing any subsequent complaints with the ICA will, in principle, be the same as for complaints concerning radio and television programs. Neither is the applicable substantive law – except for the duty to provide diverse coverage and opinions (*Vielfaltsgebot*) – subject to any change. Unanswered issues relating to ICA's new supervisory activity are to be addressed and resolved from 2018, when the SRG SSR's license will be due for renewal.

62 Vgl. den Service-public-Bericht des Bundesrats (Fn. 48), S. 114.

63 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

64 Die zustande gekommene Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)“ berührt indirekt ebenfalls das geltende Aufsichtssystem (BBJ 2014, 3989; BBJ 2016, 378). Die Initiative geht inhaltlich weiter, als ihr Titel vermuten lässt. Bei einer Annahme der Initiative würde u.a. auch Art. 93 Abs. 5 BV gestrichen, welcher vorsieht, dass Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden können.

Bundesrechtskonforme Regelung der Urteileinsicht im Kanton Zürich

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. April 2016 (VB150013)

Résumé Dans le canton de Zurich, les intitulés de jugement et les dispositifs doivent être rendus publiquement, au contraire des faits et des arguments juridiques. Selon le Tribunal supérieur du canton de Zurich, cette réglementation cantonale respecte l'art. 30 al. 3 Cst. et l'art. 54 CPC.

Zusammenfassung Im Kanton Zürich werden Rubra und Dispositive von Urteilen öffentlich verkündet, nicht aber Sachverhalt und rechtliche Erwägungen. Gemäss Obergericht des Kantons Zürich respektiert diese kantonale Regelung Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 54 ZPO.

Stichworte Urteilsverkündung, Justizöffentlichkeit, Kontrollfunktion der Medien, Verkündungsgebot, Anonymisierung, Urteilsbekanntgabe

Bestimmungen Art. 30 Abs.3 BV

Sachverhalt (Zusammenfassung)

1. Am 15. Oktober 2015 ersuchte Rechtsanwalt lic. iur. X. im Namen der A. International Inc. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) das Bezirksgericht um Zustellung einer Kopie des Urteils des Bezirksgerichtes B. vom 19. August 2015, Verfahren FO130001-... (act. 4/2). Mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 teilte das Bezirksgericht B. mit, dass diesem Ersuchen nicht stattgegeben werden könne (act. 4/3).

2. Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. November 2015 erneut an das Bezirksgericht B. und ersuchte sinngemäss darum, diesen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen (act. 4/4). Das Bezirksgericht B. hielt mit Schreiben vom 23. November 2015 an der Abweisung des Gesuches fest (act. 4/1).

3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. Dezember 2015 beim Obergericht des Kantons Zürich ein Rechtsmittel und stellte den Antrag, es sei ihr eine Kopie des Urteils des Bezirksgerichtes B. vom 19. August 2015 zukommen zu lassen.

4. Das Bezirksgericht B. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) verzichtete auf eine Stellungnahme.

Erwägungen (leicht gekürzt)

[II.]

1. Bei einem Entscheid über einen Anspruch Dritter auf Akteneinsicht handelt es sich mangels deren Parteilichkeit um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Zürich/Basel/Genf 2012, § 131 N 26). Im Bereich der Justizverwaltung gelangen die prozessrechtlichen Rechtsmittel nicht zur Anwendung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 67 ff. N 8), vielmehr ist Aufsichtsbeschwerde zu erheben (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 131 N 12 sowie § 73 N 13). Das von der Beschwerdeführerin erhobene, als Berufung bzw. Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel ist somit in Anwendung von § 82 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen.

2. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte aus. Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

III.

1. Dem vorliegenden Verfahren liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdeführerin, der gemäss ihren Angaben gegenüber der C. SA eine Forderung von umgerechnet Fr. 4'595'229.72 zusteht (act. 1 S.

2), hatte am 16. Februar 2016 beim Bezirksgericht B._____ ein Arrestgesuch gegen die C._____ SA anhängig gemacht. Daraufhin wurde am 24. Februar 2015 ein Arrestbefehl erlassen (act. 1 S. 3, act. 4/6). Die dagegen von der C._____ SA erhobene und vom Bezirksgericht B._____ gutgeheissene Einsprache wurde vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 16. November 2015 nicht geschützt, sodass der Arrestbefehl vom 24. Februar 2015 bestehen blieb (act. 1 S. 3, act. 4/5). In der Arresturkunde vom 26. Februar 2015 ist aufgeführt, dass für Forderungen von rund Fr. 6'350'000.– bereits ein Pfändungsverfahren gegen die Schuldnerin läuft (Pfändung Nr. ...), in dessen Rahmen Fr. 6'378'399.40 bei der D._____ AG gepfändet wurden. Da die D._____ AG die Auskunft über den Umfang der bei ihr verarrestierten Konten verweigerte, ist nicht bekannt, ob weitere Werte als die bereits Gepfändeten verarrestiert werden könnten. Ferner ist angemerkt, dass im Pfändungsverfahren Nr. ... eine Klage auf Aberkennung des Pfandanspruches hängig ist (act. 4/6). Es handelt sich dabei um das am Bezirksgericht B._____ durchgeführte Verfahren FO130001-... (vgl. act. 9).

2.1[Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Begründung des von ihr geltend gemachten Anspruchs auf Art. 30 Abs. 3 BV und das Prinzip der Justizöffentlichkeit. Daraus lasse sich ableiten, dass in öffentlich verkündete Urteile ohne Nachweis eines speziellen Interesses Einsicht genommen werden könne, sofern keine Ausnahmen bestünden. Im SchKG-Bereich lägen keine solchen vor. Art. 8a Abs. 1 SchKG würde im Gegenteil ein weitergehendes Einsichtsrecht in Register der Betreibungs- und Konkursämter vorsehen (act. 1 S. 5 f., act. 4/4 S. 1 ff.). Auch weist die Beschwerdeführerin auf Art. 54 Abs. 1 ZPO hin, der auf SchKG-Verfahren vor Gericht anwendbar sei und der entgegenstehendem kantonalem Recht vorgehe (act. 1 S. 5 ff., act. 4/4 S. 3). Es treffe nicht zu, dass dieser Artikel nur Entscheide mit mündlicher Urteilsöffnung betreffe, vielmehr beziehe er sich auf alle Entscheide (act. 1 S. 8). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin bestehe sodann ein Unterschied zwischen dem Endentscheid und den übrigen Akten, zumal Endentscheide separat in Spruchbüchern gesammelt würden (act. 1 S. 7). § 131 GOG sei daher nicht anwendbar, da nicht Einsicht in alle Akten, sondern lediglich in eine Urteilkopie verlangt werde (act. 1 S. 8, act. 4/4 S. 3). Das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Juli 2009 könne ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil die ZPO als eidgenössisches und neueres Gesetz diesem vorgehe (act. 1 S. 8).

2.2 Es sei ferner korrekt, dass kein wissenschaftliches Interesse vorliege (act. 1 S. 8). Das Gesuch sei aufgrund des SchKG-Verfahrens zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ SA gestellt worden (act. 1 S. 9, act. 4/4 S. 4). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass das die C._____ SA betreffende Pfändungsverfahren aufgrund von falschen und betrügerischen Forderungen von E._____ und F._____ Limited eingeleitet worden sei und wahrscheinlich zur Folge hätte, dass die echte Forderung der Beschwerdeführerin nicht mehr genügend gedeckt sein werde (act. 1 S. 3, act. 4/4 S. 3 f.). Daher habe die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse daran zu erfahren, wie das SchKG-Verfahren FO130001-... ausgegangen sei, zumal im SchKG-Bereich die in Art. 8a SchKG vom Bundesgesetzgeber getroffene Interessensabwägung derjenigen im kantonalen Recht vorgehe (act. 1 S. 9, act. 4/4 S. 4).

3. Die Beschwerdegegnerin stellt sich ihrerseits auf den Standpunkt, dass das Verfahren FO130001-... in Anwendung von Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV sowie Art. 54 Abs. 1 ZPO grundsätzlich öffentlich sei. Die öffentliche Zugänglichmachung von Entscheiden erlange vor allem dort Bedeutung, wo – wie im Verfahren FO130001-... – keine mündliche Urteilsöffnung stattgefunden habe. Weder die ZPO noch das GOG würden jedoch die Art und Weise, wie ein solcher Entscheid der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sei, regeln. Die Konkretisierung erfolge in §§ 21 f. der Verordnung der obersten kantonalen Gericht über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte) vom 16. März 2001 (LS 211.15) sowie im Kreisschreiben vom 1. Juli 2009 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Kammern und angegliederten Gerichte des Obergerichts und an die Bezirksgerichte über das Vorgehen bei der öffentlichen Verkündung von Entscheiden. Gemäss letzterem werde ein Entscheid während eines Monats seit der Zustellung auf eine Entscheidungsliste gesetzt, welche während dieser Zeit von jedermann ohne weiteren Interessensnachweis eingesehen werden könne (Ziff. A.7). Personen, welche die Entscheidungsliste konsultieren würden, könnten gemäss Ziff. A.8 Einsicht in bestimmte, dort aufgelistete Entscheide nehmen, wobei keine Kopien angefertigt werden dürften. Mit dieser Regelung sei der kantonale Gesetzgeber dem Gebot der Justizöffentlichkeit und dem Verkündgebot nachgekommen (act. 4/1 S. 2).

Nach Ablauf der Monatsfrist erfolge die Einsicht gestützt auf § 131 Abs. 3 GOG (act. 4/1 S. 2 f.). Der Begriff «Akte» im Sinne der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte und des GOG umfasse auch den Endentscheid, weshalb es keine Rolle spiele, dass nur eine Kopie des Urteils verlangt werde (act. 4/1 S. 1). Gemäss § 131 Abs. 3 GOG müsse unter anderem ein wissenschaftliches oder sonst schützenswertes Interesse vorliegen. Ein bloss tatsächliches oder wirtschaftliches Interesse, zum Beispiel darin bestehend, gewisse Unsicherheiten zu beseitigen, sich für weitere Vorkehren Klarheit zu verschaffen oder Stoff für die Begründung einer Klage zu finden, genüge nicht. Vorliegend bestehe aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin eine Rechtsstreitigkeit mit einer der Parteien des Verfahrens FO130001-... führe, lediglich ein tatsächliches bzw. wirtschaftliches Interesse, was nicht ausreiche für eine Zustellung des Urteils (act. 4/1 S. 2 f.; vgl. auch act. 4/3).

IV.

1.1 Wie von den Parteien ausgeführt, statuieren Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens (BGE 137 I 16 E. 2.2; Gehri, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 54 N 1; Göksu, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich/St. Gallen 2011, Art. 54 N 1). Öffentlichkeit bedeutet, dass am Verfahren nicht nur die Beteiligten teilnehmen können, sondern dass auch Dritte und Medien freien Zugang haben (Gasser/Rikli, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 54 N 2; Gehri, a.a.O., Art. 54 N 5; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 5; Hurni, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 54 N 9; Oberhammer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 54 N 2). Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen öffentlich, wobei das Gesetz Ausnahmen vorsehen kann. Es handelt sich dabei um eine Minimalgarantie, die auf Gesetzesstufe zu konkretisieren ist (Gehri, a.a.O., Art. 54 N 1). Im Bereich des Zivilprozessrechts findet sich diese Konkretisierung in Art. 54 ZPO. Gemäss Art. 54 Abs. 1 ZPO sind Verhandlungen und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich und werden Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Letzteres gilt unabhängig davon, ob der Entscheid mündlich eröffnet wurde oder nicht (vgl. Hurni, a.a.O., Art. 54 N 20). Wie die Zugänglichmachung konkret erreicht werden soll, schreibt die ZPO jedoch nicht vor. Sie ist daher ihrerseits konkretisierungsbedürftig. Das kantonale Recht hat diesbezüglich den bundesrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit näher auszugestalten (Gasser/Rikli, a.a.O., Art. 54 N 3 und 5).

1.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor. Die Bestimmung wird verletzt, wenn ein Kanton in eigentlich der Bundesgesetzgebungskompetenz unterstehenden Bereichen liefert (Kompetenzkonflikt) oder denselben Gegenstand in unterschiedlicher Weise regelt (Normkonflikt) (vgl. Biaggini, in: Biaggini [Hrsg.], BV Kommentar, Zürich 2007, Art. 49 N 7; Ruch, in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 49 N 8 f. m.w.H.). Normiert das Bundesrecht aber einen Gegenstand nicht abschliessend, stellt eine Konkretisierung durch kantonales Recht keinen Verstoß gegen Art. 49 Abs. 1 BV dar, sofern das kantonale Recht dabei nicht gegen den Sinn des Bundesrechts verstösst oder dessen Zweck beeinträchtigt (Ruch, a.a.O., Art. 49 N 16 f. m.w.H.). Im Fall des vom Bundesgesetzgeber nicht detailliert ausgestalteten Art. 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist eine Konkretisierung durch kantonales Recht somit durchaus zulässig. Zu prüfen ist jedoch, ob die gewählte Regelung nicht gegen den Sinn und Zweck des bundesrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatzes verstösst.

1.3 Im Kanton Zürich ist in § 131 GOG lediglich die Akteneinsicht geregelt, nicht jedoch spezifisch das Zugänglichmachen von Endentscheiden. Diesbezüglich findet sich eine konkrete Regelung erst auf Verordnungsstufe, nämlich in der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte. Deren § 21 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass Privatpersonen in Entscheide in Zivilverfahren mit öffentlicher Verhandlung Einsicht nehmen können. Gemäss § 4 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte gelten als Verfahren mit öffentlicher Verhandlung jene Verfahren, in denen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 1 IPBPR, Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV, eidgenössisches oder kantonales Verfahrensrecht eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist und die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird. Nach § 21 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte können Entscheide jedoch auch eingesehen werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde oder die Parteien auf ein öffentliches Verfahren verzichtet haben. Jedes Gericht führt in geeigneter Form ein Verzeichnis der Entscheide, welche eingesehen werden können (§ 22 Abs. 1 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte). Als Entscheid gilt dabei im Sinne von § 4 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte das Dispositiv des Entscheids in der Sache. Die Einsicht in die übrigen Akten von Verfahren mit öffentlicher Verhandlung richtet sich gemäss § 21 Abs. 1 Satz 2 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte nach § 131 Abs. 2 und 3 GOG. Auf Gesuch hin werden im Übrigen Kopien von Akten abgegeben, wenn dafür ein wissenschaftliches oder schützenswertes berufliches Interesse besteht (§ 22 Abs. 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte).

1.4 Die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte wird ihrerseits konkretisiert durch das Kreisschreiben vom 1. Juli 2009 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Kammern und angegliederten Gerichte des Obergerichts und an die Bezirksgerichte über das Vorgehen bei der öffentlichen Verkündung von Entscheiden (nachfolgend: Kreisschreiben). Dessen Ziff. A.7 hält fest, dass der Entscheid für die Dauer eines Monats ab der letzten Zustellung auf eine Entscheidungsliste gesetzt wird. Privatpersonen können auf der Kanzlei des Gerichts in diese Einsicht nehmen und alsdann auch innert angemessener Frist Einsicht in bestimmte, dort aufgelistete Entscheide nehmen. Das Aushändigen von Kopien ist unzulässig (Ziff. A.8 Kreisschreiben).

1.5 Es stellt sich nun die Frage, ob diese kantonale Regelung bundesrechtskonform ist, also dem Sinn und Zweck des Verkündungsgebotes entspricht (vgl. BGE 139 I 129 E. 3.3). Gemäss Bundesgericht dient die öffentliche Urteilsverkündung als Garantie, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um bedeutende und medienwirksame oder um unscheinbare Prozesse handelt. Dies soll die Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechtsstaat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen (BGE 139 I 129 E. 3.3). Zentral ist demnach die Gewährleistung einer Kenntnisnahme von Endentscheiden. In der Lehre und Rechtsprechung werden als Mög-

lichkeiten der Ausgestaltung des Zugänglichmachens neben der mündlichen Urteilsöffnung etwa eine (befristete) öffentliche Auflage des schriftlichen Urteils im Gerichtsgebäude, die Publikation im Internet oder in Fachzeitschriften oder auch die (individuell nachgesuchte) Herausgabe des Entscheids genannt (BGE 139 I 129 E. 3.3; BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.4.1; Gasser/Rikli, a.a.O., Art. 54 N 5; Gehri, a.a.O., Art. 54 N 13; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 12; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 21; Oberhammer, a.a.O., Art. 54 N 3; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 54 N 13). Dabei ist grundsätzlich kein Interessenachweis des nach Zugang zum Urteil Ersuchenden erforderlich (Hurni, a.a.O., Art. 54 N 21). Gemäss dem Bundesgericht besteht jedoch kein Anspruch auf Aushängung einer Kopie des Entscheids und es genügt, wenn der Entscheid für einige Zeit auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt wird (BGE 124 IV 234 E. 3e).

1.6 In diesem Sinne entspricht die Regelung im Kanton Zürich, wonach Rubrum und Dispositiv während eines Monats unanonymisiert öffentlich aufliegen und ohne Nachweis eines spezifischen Interesses von jedermann «in-nernt angemessener Frist» – also grundsätzlich auch nach Ablauf der Auflagedauer – eingesehen werden können, den bundesrechtlichen Grundsätzen, wird dadurch doch eine umfassende Kenntnisnahme praktisch aller Endentscheide ermöglicht. Dies gilt umso mehr, als dass auch das Bundesgericht sämtliche verfahrensabschliessende Entscheide im Dispositiv während 30 Tagen unanonymisiert öffentlich auflegt (vgl. Art. 59 Abs. 3 BGG sowie BGE 130 I 106 E. 8.2; BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.2). Hinsichtlich seiner Praxis, auf entsprechendes Ersuchen hin zusätzlich auch den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen seiner Urteile – allenfalls unter Anonymisierung oder einer Abdeckung gewisser Teile – zuzustellen, wenn diese weder amtlich publiziert noch im Internet aufgeschaltet werden (BGE 139 I 126 E. 3.6), führt das Bundesgericht aus, dass dies über den Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinausgeht (BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.4.1). Entsprechend ist auch die zürcherische Regelung, wonach die Entscheidungsbegründung nicht voraussetzungslos eingesehen werden kann, mit dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit vereinbar. Dies drängt sich auch aus der Überlegung auf, dass Erwägungen des Bundesgerichts als höchster Rechtsprechungsinstanz eine ganz andere Bedeutung als etwa Ausführungen erster kantonaler Instanzen zukommt. Letztere müssen deshalb nicht zwingend ebenso umfassend zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmung in der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte betreffend die Abgabe von Kopien verstösst im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sodann ebenfalls nicht gegen Sinn und Zweck des Verkündungsgebotes.

2.1 Somit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin, das sich nicht nur auf Einsicht in das Dispositiv des fraglichen Entscheides bezieht, sondern sich vielmehr auch auf dessen Begründung und ferner auch auf die Zustellung einer Kopie richtet, nicht anhand des voraussetzungslosen Rechts auf Einsicht in Entscheidungsdispositive zu beurteilen. In Anwendung von § 21 Abs. 1 Satz 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte ist nach § 131 Abs. 2 und 3 GOG vorzugehen. Hinsichtlich der Abgabe von Kopien ist § 22 Abs. 2 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte einschlägig. Soweit die Beschwerdeführerin ferner aus Art. 8a Abs. 1 SchKG etwas zu ihren Gunsten ableiten will, ist ihr nicht zuzustimmen. Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Einsicht in Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter. Diese sind Urteilen im Rahmen von Gerichtsverfahren nicht vergleichbar, können in letzteren doch viel mehr und unter Umständen auch sensiblere Informationen enthalten sein. Ausserdem ist Art. 8a Abs. 1 SchKG und die darin vom Gesetzgeber getroffene Interessensabwägung nicht auf Zivilprozesse anwendbar, sondern lediglich auf die Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern.

2.2 Dass die Regelung in § 131 GOG ihrerseits bundesrechtskonform ist, ergibt sich bereits aus einem Vergleich mit Art. 101 Abs. 3 StPO, wo die Akteneinsicht Dritter vom Bundesgesetzgeber nach genau denselben Grundsätzen wie in § 131 Abs. 3 GOG geregelt worden ist. Ebenfalls entspricht sie den vom Bundesgericht aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Kriterien betreffend die Akteneinsicht Dritter (vgl. BGE 113 Ia 1 E. 4a m.w.H.; Oberhammer, a.a.O., Art. 54 N 4).

2.3 Gemäss § 131 Abs. 2 GOG steht Dritten grundsätzlich kein Recht auf Einsicht in Gerichtsakten zu. Das Gericht kann ihnen aber Akteneinsicht gewähren, wenn sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (§ 131 Abs. 3 GOG).

2.4 Es stellt sich damit die Frage, was unter einem schützenswerten Interesse zu verstehen ist. Hauser/Schweri/Lieber, die die Ansicht vertreten, dass ein tatsächliches oder wirtschaftliches Interesse und somit beispielsweise das Ziel, Unsicherheiten zu beseitigen, sich für das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen oder Stoff für die Begründung einer Klage zu finden, nicht ausreicht, stützen sich dabei auf BGE 83 I 157 (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 73 N 10). Grundlage der Beurteilung in diesem Bundesgerichtsentscheid war jedoch eine – heute nicht mehr gültige – Bestimmung, wonach ein rechtlich geschütztes Interesse vorliegen muss (vgl. BGE 83 I 157 E. 6c). Ein rechtlich geschütztes Interesse ist aber nicht einem schutzwürdigen Interesse gleichzusetzen. Dies ergibt sich etwa aus einem Vergleich von Art. 76 Abs. 1 lit. b und Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG mit Art. 115 lit. b BGG. Im Zusammenhang mit Art. 101 Abs. 3 StPO, der wie § 131 Abs. 3 GOG das Kriterium des schützenswerten Interesses aufführt, hat das Bundesgericht erwogen, dass von der Akteneinsicht ersuchenden Drittperson kein rechtlich geschütztes Interesse verlangt werden dürfe. Vielmehr genüge ein schutzwürdiges Interesse (BGer

vom 13. März 2014, 1B_33/2014, E. 2.3 i.V.m. E. 2.2; BGer vom 12. Januar 2015, 1B_306/2014, E. 2.1). Es ist nicht einleuchtend, weshalb im Bereich des Zivilprozessrechts entgegen dem Wortlaut der diesbezüglich einschlägigen Bestimmung und im Gegensatz zur analogen Vorschrift im Strafprozessrecht strengere Kriterien gelten sollen. Aus BGE 83 I 157 kann damit nichts für die aktuell geltende Version von § 131 Abs. 3 lit. a GOG abgeleitet werden. Folglich muss ein schutzwürdiges Interesse genügen. Ein solches kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben (BGE 129 I 249 E. 3). Ebenfalls bejaht wurde es, wenn die Akteneinsicht bzw. die daraus potenziell gewonnenen Informationen für einen anderen Prozess relevant sein könnten (BGer vom 13. März 2014, 1B_33/2014, E. 3.3), wenn die Einsichtnahme Voraussetzung zur Wahrung anderer Rechte ist (BGE 113 Ia 257 E. 4a) oder wenn sie der Informationsbeschaffung zur Geltendmachung von Ansprüchen dienen könnte (vgl. BGE 95 I 103 E. 2b).

2.5 Öffentliche Interessen können etwa im Zusammenhang mit Fragen der Landesverteidigung, der Staatssicherheit oder des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes vorliegen (BGE 113 Ia 257 E. 4a). Gemäss der Lehre und Rechtsprechung zu Art. 54 Abs. 3 ZPO, welcher in ähnlichem Zusammenhang die Begriffe «öffentliches» und «privates Interesse» enthält, sodass die Literatur dazu sinngemäss herangezogen werden kann, werden als öffentliche Interessen etwa die Gefahr der Beeinträchtigung der Rechtspflege sowie Interessen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit aufgeführt (BGE 119 Ia 99 E. 4a; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 28 f.; Schenker, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, Art. 54 N 13).

2.6 Als private Interessen sind die Wahrung von Geheimnissen, wie etwa Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, aber auch die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, wie die Privatsphäre, in Betracht zu ziehen (BGE 113 Ia 1 E. 4a m.w.H.; BGE 113 Ia 257 E. 4a; BGE 119 Ia 99 E. 4a; Gasser/Rickli, a.a.O., Art. 54 N 7; Göksu, a.a.O., Art. 54 N 20; Hurni, a.a.O., Art. 54 N 28 f.; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 54 N 18). Der Privat- und Geheimbereich einer am Verfahren beteiligten Person kann insbesondere bei haftpflicht- und arbeitsrechtlichen Verfahren oder Persönlichkeitsverletzungsprozessen betroffen sein (Hurni, a.a.O., Art. 54 N 29; Schenker, a.a.O., Art. 54 N 10).

3.1 Bei der Beurteilung, ob vorliegend ein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der Einsicht in das Urteil des Bezirksgerichts B.____ vom 19. August 2015 im Verfahren FO130001-... zu bejahen ist, ist zu beachten, dass das Bezirksgericht B.____ selbst im fraglichen Entscheid die Herausgabe des Urteils an eine nicht verfahrensbeteiligte Rechtsanwältin verfügte. Diese hatte vorgebracht, ihre Klienten hätten gegen die C.____ SA im Ausland Schadenersatz zugesprochen erhalten und in der Folge auf sämtliche Vermögenswerte der C.____ SA bei der D.____ AG Arrest gelegt. Das Bezirksgericht B.____ erwog, dass zur Klärung, welche weiteren vollstreckungsrechtlichen Schritte zur Sicherung der Ansprüche der Klienten der um Einsicht ersuchenden Anwältin notwendig seien, die Kenntnis des Ausgangs des Prozesses betreffend die Aberkennung des Pfandanspruches von Relevanz sei. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht der Rechtsanwältin gebiete es sogar, sich Kenntnis vom Entscheid zu verschaffen. Daher bestehe ein berufliches Interesse an der Einsicht (act. 9 Erw. VII).

3.2 Die Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter befindet sich in derselben Situation wie die erwähnte Anwältin. Mit der Arresturkunde vom 26. Februar 2015 war ihr bekannt gemacht worden, dass bereits ein Pfändungsverfahren gegen die C.____ SA betreffend deren Kontoguthaben bei der D.____ AG und in diesem Zusammenhang eine Aberkennungsklage betreffend einen Pfandanspruch hängig ist. Aufgrund der Auskunftsverweigerung der D.____ AG weiss die Beschwerdeführerin nicht, ob über diese bereits gepfändeten Werte hinaus noch weiteres Vermögen der C.____ SA bei der D.____ AG vorhanden ist (act. 4/6). Pfandrechte Dritter an den vorhandenen Vermögenswerten könnten das Vollstreckungssubstrat zusätzlich mindern. Das Urteil des Bezirksgerichts B.____ vom 19. August 2015 könnte damit Einfluss auf die Rechtsposition der Beschwerdeführerin oder zumindest auf ihre tatsächlichen Chancen, die von ihr geltend gemachten Ansprüche durchzusetzen, haben. Es entspricht demnach der anwaltlichen Sorgfaltspflicht des Vertreters der Beschwerdeführerin, zur Abschätzung ihres weiteren Vorgehens den Entscheid einzusehen. Es besteht also ein tatsächliches bzw. berufliches und damit schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der Einsicht in das fragliche Urteil.

3.3 Während der Akteneinsicht entgegenstehende öffentliche Interessen vorliegend nicht ersichtlich sind, zumal das Verfahren FO130001-... abgeschlossen ist, könnten entgegenstehende private Interessen gegeben sein. Im fraglichen Verfahren ging es um eine Aberkennung eines Pfandanspruches und somit um betriebsrechtliche Fragen bzw. um Pfandrechte. Die Privatsphäre scheint davon nicht betroffen respektive nicht in einem das Akteneinsichtsinteresse überwiegenden Masse. Allerdings ist zumindest eine der Parteien als Bank Trägerin eines geschützten Geheimnisses. Allerdings betreffen diesbezügliche Informationen im fraglichen Urteil die involvierten anderen Parteien und nicht unbeteiligte Dritte. Wenn die anderen Verfahrensbeteiligten kein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung haben, kann auch das Bankgeheimnis gegenüber dem Akteneinsichtsinteresse nicht überwiegen. Bezüglich der vom Bezirksgericht B.____ zu behandelnden Akteneinsichtsansprüchen Dritter machte zudem keine der Parteien überwiegende private Interessen geltend. Die betroffene Bank brachte sogar vor, nichts gegen eine Akteneinsicht einzuwenden zu haben (vgl. act. 9 Erw. VII). Somit stehen dem schützenswerten Akteneinsichtsinteresse der Beschwerdeführerin keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegen.

3.4 Da die Voraussetzungen von § 131 Abs. 3 GOG erfüllt sind, steht der Beschwerdeführerin grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in das vollständige Urteil des Bezirksgerichts B.____ vom 19. August 2015 im Verfahren

FO130001-... zu. Da die Beschwerdeführerin den Entscheid wie dargelegt für die Beurteilung ihres weiteren Vorgehens benötigt, erstreckt sich ihr schützenswertes berufliches Interesse auch auf die Abgabe einer Kopie im Sinne von § 22 Abs. 2 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte. Das Bezirksgericht B._____ ist entsprechend anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Kopie des fraglichen Entscheides zukommen zu lassen. Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob dieser in Anwendung von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte zu anonymisieren ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin zwar grundsätzlich alle Prozessparteien bekannt sind. Allerdings könnte der Entscheid nach einer Aushändigung gerade im Zusammenhang mit weiteren Verfahren im Streit zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ SA auch zu anderen Drittpersonen gelangen, auf welche dies nicht zutrifft. Zudem sind im Entscheid auch Angaben zu den ebenfalls um Einsicht ersuchenden Drittpersonen enthalten, die nichts mit der Beschwerdeführerin zu tun haben. Ursprünglich hatte die Beschwerdeführerin übrigens eine teilweise Anonymisierung beantragt (vgl. act. 4/2). Der fragliche Entscheid ist daher abgesehen von der C._____ SA hinsichtlich sämtlicher beteiligter Personen zu anonymisieren.

- 1 **Anmerkungen** Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit seinem Urteil vom 26. April 2016 entschieden, dass es verfassungskonform sei, nur Rubrum und Dispositiv eines Urteils ohne Interessensnachweis zugänglich zu machen, Sachverhalt und Begründung hingegen erst, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse nachweisen kann. Dieser Entscheid widerspricht den einschlägigen Bundesgerichtsentscheiden. Dass die Beschwerde des Beschwerdeführers am Ende doch gutgeheissen wurde, und er Zugang zur schriftlichen Begründung eines Urteils eines Bezirksgerichts erhielt, ist zwar zu begrüssen, ändert aber wenig an der rechtlichen Qualität der Entscheidungsbegründung.
- 2 Gemäss Obergericht schreiben weder Art. 30 Abs. 3 BV noch Art. 54 der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor, wie (zivilrechtliche) Urteile konkret zugänglich gemacht werden müssen. Deshalb dürfe das kantonale Recht die Details der Einsicht selbst bestimmen. Im Kanton Zürich regelt § 131 GOG lediglich die Akteneinsicht, nicht jedoch spezifisch das Zugänglichmachen von Endentscheiden. Diese Frage ist erst auf Verordnungsstufe, in der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte, geregelt, die wiederum massgeblich durch das Kreisschreiben vom 1. Juli 2009 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich konkretisiert wird. Somit wird ein verfassungsmässiges Recht letztendlich von einer kantonalen Verordnung, ja, in entscheidenden Punkten von einem Kreisschreiben umschrieben. Das ist unbefriedigend. Die zentralen Eckpunkte der Regelung sollten mindestens in einer Verordnung, wenn nicht gar in einem Gesetz im formellen Sinn, festgelegt werden.
- 3 Gemäss Akteneinsichtsverordnung der obersten Zürcher Gerichte, die den Zugang zu Akten sowohl straf- als auch zivilrechtlicher Verfahren regelt, gelten nur Rubrum und Dispositiv als Entscheid. Somit fallen nur sie unter Art. 30 Abs. 3 BV, nicht aber Sachverhalt und Begründung, die als Akten gelten (§ 4 Abs. 3 der Akteneinsichtsverordnung). Einsicht in Akten erhält nur, wer ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen kann (§ 131 Abs. 3 GOG). Deshalb können nur Rubrum und Dispositiv von jedermann ohne Interessensnachweis eingesehen werden, nicht aber die schriftlich begründeten Urteile. Sachverhalt und Begründung kann nur einsehen, wer ein schützenswertes Interesse gemäss Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz nachweist. Gemäss Ziff. A.7 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich werden nicht anonymisierte Rubra und Dispositive für die Dauer eines Monats ab der letzten Zustellung auf eine Entscheidliste gesetzt. Privatpersonen können auf der Kanzlei des Gerichts in diese Entscheidliste Einsicht nehmen und alsdann innert angemessener Frist Einsicht in Rubra und Dispositive der gelisteten Entscheide Einsicht nehmen (also grundsätzlich auch nach Ablauf der Auflagedauer).
- 4 Gemäss Zürcher Obergericht entspricht diese Regelung «den bundesrechtlichen Grundsätzen, wird dadurch doch eine umfassende Kenntnisnahme praktisch aller Endentscheide ermöglicht». Deshalb weist es die Beschwerde in diesem Punkt ab und prüft, ob ein schützenswertes Interesse nach Akteneinsichtsverordnung gegeben ist. (Im konkreten Fall bejaht es dies: Ein Gläubiger im Konkursverfahren hat ein schützenswertes Interesse, ein Urteil in einem Pfändungsverfahren gegen den konkursiten Schuldner einzusehen).
- 5 Diese obergerichtliche Argumentation widerspricht der geltenden Praxis des Bundesgerichts. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme «erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv». (BGE 139 I 129 vom 26. März 2013, E. 3.6). Es ist erstaunlich, dass das Zürcher Obergericht diesen Bundesgerichtsentscheid zwar zitiert (vgl. unten Ziff. 6), ihm aber im entscheidenden Punkt nicht Rechnung trägt. Wortgleich wiederholt auch das Bundesgerichtsurteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016: «Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv.» Die Einsicht in alle diese drei Elemente eines Urteils ist somit bundesrechtlich geregelt. Es besteht für die Kantone kein Spielraum, diese Frage anders zu beantworten. Die Akteneinsichtsverordnung der obersten Zürcher Gerichte (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Punkt m.E. verfassungswidrig.
- 6 Die Verwaltungskommission des Obergerichts nimmt aber nicht nur die einschlägige Praxis des Bundesgerichts

nicht zur Kenntnis, sondern zitiert ein anderes höchstrichterliches Urteil falsch. So schreibt es in Erwägung IV.1.6: «Hinsichtlich seiner Praxis, auf entsprechendes Ersuchen hin zusätzlich auch den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen seiner Urteile – allenfalls unter Anonymisierung oder einer Abdeckung gewisser Teile – zuzustellen, wenn diese weder amtlich publiziert noch im Internet aufgeschaltet werden (BGE 139 I 126 E. 3.6), führt das Bundesgericht aus, dass dies über den Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinausgeht (BGer vom 19. Juni 2006, 4P.74/2006, E. 8.4.1). Entsprechend ist auch die zürcherische Regelung, wonach die Entscheidbegründung nicht voraussetzungslos eingesehen werden kann, mit dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit vereinbar.»

Das Zürcher Obergericht erklärt also das Vorgehen des Bundesgerichts, neben Rubrum und Dispositiv auch Sachverhalt und rechtliche Erwägungen seiner Entscheide im Internet zu publizieren oder auf Gesuch hin ohne Interessennachweis zugänglich zu machen, kurzerhand zu einer Praxis, die über den «Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung» hinausgeht. Gemäss Obergericht hat das Bundesgericht einen Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung festgelegt, der nur Rubrum und Dispositiv vorsieht.

Die zentrale Stelle der angerufenen Erwägung 8.4.1 des Bundesgerichtsurteils 4P.74/2006 vom 19. Juni 2006 heisst aber im Wortlaut: «Insbesondere, was den Umfang der Zugänglichmachung der Urteilstexte anbelangt, beschränkt sich die Praxis des Bundesgerichts nicht auf den Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, **indem die Urteile regelmässig gekürzt veröffentlicht werden.**» (Hervorhebung durch den Verfasser). Damit sagt das Bundesgericht keineswegs, dass der Minimalgehalt des Anspruchs auf öffentliche Urteilsverkündung sich auf Rubrum und Dispositiv beschränkt. Es sagt, dass es in seiner Publikationspraxis insofern über den Minimalgehalt hinausgeht, als es regelmässig ungekürzte Sachverhalte und rechtliche Erwägungen publiziert. Es geht also nur um die Frage, ob es unter Art. 30 Abs. 3 BV zulässig ist, Sachverhalte und rechtliche Erwägungen eines Urteils zu kürzen – aber nicht darum, ob es zulässig ist, sie gänzlich wegzulassen. Es zeugt von einer sehr selektiven Wahrnehmung, dass das Zürcher Obergericht dieses Obiter Dictum eines nicht amtlich publizierten Entscheides falsch versteht, zum einzigen Pfeiler seiner Argumentation macht und dabei eindeutige Leitentscheide des Bundesgerichts übergeht, die der falschen Auslegung des Obiter Dictums klar widersprechen.

Zurzeit ist die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte des Kantons Zürich in Revision. Gemäss Lukas Huber, Stellvertreter des Generalsekretärs des Zürcher Obergerichts, sieht der Vernehmlassungsentwurf keine Änderung der aktuellen Regelung vor. Journalistenverbände oder andere zivilgesellschaftlich interessierte Personen und Organisationen können die neue Verordnung, deren Vernehmlassung im September 2016 abgeschlossen wurde und die Mitte 2017 in Kraft treten soll, im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auch vom Bundesgericht überprüfen lassen.

Im Sinne eines ceterum censeos sei hier wiederholt: Wirft man einen Blick auf die Reihe der Entscheide des Bundesgerichts zur Justizöffentlichkeit, so fällt auf, dass fast jedes Detail dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes von Medienschaffenden über Jahre hinweg erstritten werden musste und muss. Das ist bedauerlich und kurzfristig und begünstigt das zunehmende Misstrauen weiter Kreise gegen Justiz und Staatsanwaltschaften. Denn bei der Bekanntgabe von Urteilen, Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen geht es um das zentrale Produkt der Justiz. Es kann nur Wirkung entfalten (und Vertrauen schaffen), wenn es von den Rechtsunterworfenen zur Kenntnis genommen werden kann.

Kleine Auswahl der Leitentscheide:

- Bundesgerichtsurteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, in dem es u.a. festhält, dass bereits nicht rechtskräftige Urteile verkündet werden müssen und der Umfang des Urteils, das unter Art. 30 Abs. 3 BV fällt, Sachverhalt, rechtliche Erwägung und Dispositiv umfasst.
- Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 2015 in Sachen mündlich verkündetem Urteil, dessen Dispositiv und Protokollbegründung zeitlich unbeschränkt herausverlangt werden kann (http://obergerichtsentseide.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_16/2015_60_2013_30.pdf)
- BGE 139 I 129 vom 26. März 2013 in Sachen Bekanntgabe des zuständigen Spruchkörpers der Asylrekurskommission in einem konkreten Entscheid, in dem es den Umfang des Urteils, das unter Art. 30 Abs. 3 BV klar als Sachverhalt, rechtliche Begründung und Dispositiv definiert (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-I-129%3Ade)
- BGE 124 IV 234 vom 18. Mai 1998 in Sachen Strafbefehl des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F124-IV-234%3Ade)

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffus

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2016 (A-1703/2016, A-2244/2016, A-2412/2016)

Andere Medienunternehmen können im Verfahren nach Art. 29 RTVG betr. das Joint Venture Admeira Parteistellung beanspruchen, soweit sie Massnahmen beantragen, die sie vor einer erheblichen Beschränkung ihres Entfaltungsspielraums schützen

Tätigkeiten, die nicht in der Konzession der SRG festgelegt sind, Genehmigungspflicht, Parteistellung anderer Medienunternehmen und des Verbands Schweizer Medien, Art. 29 RTVG als Schutznorm für andere Medienunternehmen, Glaubhaftmachen erheblicher Beschränkungen des Entfaltungsspielraumes.

Art. 29 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2016 (A-2410/2016)

Goldbach Media AG durch BAKOM-Verfügung zu zielgruppenspezifischen Aktivitäten in Programmen der SRG nicht beschwert

Rechtsschutzinteresse, Materielle Beschwer

Art. 48 VwVG, Art. 29 RTVG

[Zum Entscheid](#)

- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2016 (b.732)

Eine Anmoderation über Auswirkungen bei Annahme der «No-Billag»-Initiative war zulässig, weil es sich erkennbar um keine ernsthafte Information handelte

Sachgerechtigkeitsgebot

Art. 4 Abs.2 RTVG

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulation – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 23. September 2016 (28/2016 Scientology c. Blick)

Wahrheitsgebot verlangt kritisches Hinterfragen, aber nicht ergänzende Recherche zu subjektiven Erfahrungsberichten. Scientology-Beschwerde abgewiesen

Wahrheitsgebot, Unterschlagung wichtiger Informationen, Berichtigung

Ziffern 1, 3 und 5 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 23. September 2016 (29/2016 Verein Ethik und Medizin Schweiz c. Blick am Abend)

Wahrheitspflicht bei Berichten über wissenschaftliche Debatten, Verhältnis zur Informationsfreiheit

Wahrheitsgebot, Berichtigung

Ziffern 1, 2 und 5 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 23. September 2016 (30/2016 X. c. 20 Minuten)

Wahrheitspflicht verbietet einseitige Darstellungen und zugespitzte Titel nicht

Wahrheitspflicht, Quellen, Menschenwürde, Vorteile und Versprechungen

Ziffern 1, 3 und 8 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 26. September 2016 (31/2016 X. c. Tages-Anzeiger)

Auch Expertenmeinungen in Interviews sind kritisch zu hinterfragen

Wahrheitspflicht, Ungenauigkeiten, Überprüfung von Quellen

Ziff. 1 «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Presserates vom 26. September 2016 (32/2016 X. c. «Beobachter»)

«Beobachter» hat im Bericht «Modedroge Anabolika» weder die Wahrheitspflicht noch die Anhörungsregeln verletzt

Wahrheitspflicht, Abhörnung Betroffener, Anonymisierung, Berichtigung

Ziff. 1, 3 und 5 «Erklärung», Richtlinie 7.2

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 29. September 2016 (33/2016, X. c. Basler Zeitung)

Namensnennung eines Abonnenten in einem Gastkommentar war unzulässig

Wahrheitspflicht, Identifizierung

Art. 1 und 7 «Erklärung», Richtlinie 3.8, 4.1, 7.1 und 7.2

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Baeriswyl Bruno, Entwicklungen im Datenschutz – le point sur le droit de la protection des données, in SJZ 112 (2016) S. 449–451.

Cottier Bertil, Gouvernance d'internet: protection de la vie privée et des données personnelles, in: Revue suisse de droit international de de droit européen, Zürich, Vol 26 (2016), n° 2, p 255–272.

Haag Sophie, Die private Verwendung von Dashcams und der Persönlichkeitsschutz, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, Bern 2016, S. 171–181.

Klemm Hügle Ariane, Das Rauchverbot und das Werbeverbot für Tabakwaren aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, Diss. iur. Univ. Luzern, 2016.